

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl.S. 395, S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 4, 11 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2025 die nachstehende Änderung zur Friedhofssatzung vom 18.12.2023 beschlossen:

Art. 1 - Änderungen

1. § 40 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. Im bisherigen § 40 Abs. 3 wird im letzten Satz vor das Wort Vereinbarung der Begriff „schriftliche“ eingefügt.
3. Der bisherige § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für den Waldbachfriedhof gelten neben den allgemeinen Vorschriften der Friedhofssatzung und dem § 26 – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – weitere zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Der Waldbachfriedhof ist ein Gesamtdenkmal von hoher stadtgeschichtlicher und kulturhistorischer Bedeutung (Kulturdenkmal gem. § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg). Durch seine Anlage und die Vielzahl der kunsthistorisch und heimatgeschichtlich bedeutenden Grabmale ist der Waldbachfriedhof ein wichtiges Zeugnis der Sepulkralkultur. Wegen der historischen Bedeutung und zur Wahrung des Erscheinungsbilds, der Eigenart und der Würde des Waldbachfriedhofs in allen Belangen gelten nachfolgende besondere Gestaltungsregelungen:

a) Generelle Regelung

Auf dem Waldbachfriedhof sind Grabstätten, Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen so zu gestalten und in Größe und Material der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs als Denkmal in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.

Aus ökologischen Gründen ist auf dem Waldbachfriedhof nur Grabschmuck aus verrottbarem Material zugelassen. Ferner gilt § 33 Abs. 9 dieser Satzung. Zudem sind batterie- oder solarbetriebene Grableuchten unzulässig.

Bei Urnenbaumgräbern und Urnenhainen sind die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck, das Aufstellen von Grablichtern und die Bepflanzung der Beisetzungsflächen nicht zulässig.

Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck sowie das Aufstellen von Grablichtern sind bei Urnenbaumgräbern und Urnenhainen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

b) Grabmale

Die provisorischen Bestattungskreuze sind spätestens 24 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung durch ein dauerhaftes, angemessen gestaltetes Grabmal zu ersetzen.

Grabmale müssen sich in Größe und Form der unmittelbaren Umgebung anpassen.

Grabmale sind unter Berücksichtigung der historischen Situation in Form von Holz-, Metall- oder Steinkreuzen, Bildstöcken sowie Natursteinstelen, oder -pfeilern in stehender rechteckiger Grundform herzustellen. Die Gesamthöhe muss deutlich größer als die Breite sein. Breitsteine sind nur bei mehrstelligen Grabanlagen ausnahmsweise zulässig. Findlinge und felsartige Steine können zugelassen werden, wenn sie sich in Größe und Form der Umgebung anpassen.

Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine (Sandstein, Granit in Grautönen, weißer Marmor, Muschelkalk, Diabas) sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall (Bronze, Messing, Gusseisen) verwendet werden. Zulässig sind nur Natursteine in handwerklich bearbeiteter Oberfläche (gebrochen, gestockt, geflammt, geriffelt, bruchrauh, gespitzt, scharriert, spaltrauh). Polierte, satinierte, geschliffene oder glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen. Ebenfalls nicht zulässig sind bunte, mehrfarbige oder stark gemaserte Materialien.

Schriften, Ornamente und Symbole dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden. Porträts und Fotos an Grabmalen sind nicht zulässig.

Liegende Grabmale, sowohl als Ganz- oder Teilabdeckungen, sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind Schriftplatten, Kissensteine o. ä. mit höchstens 0,35 m² Ansichtsfläche, die je Grabstelle aufgelegt werden können.

Zum Schutz von Bäumen sind in deren Wurzelbereich nur Erdanker zur Fundamentierung von Grabmalen zulässig.

c) Grabeinfassungen/Grabflächen

Grabeinfassungen müssen aus immergrünen Hecken, z. B. Eibe, mit einer max. Höhe von 40 cm oder geraden Kantensteinen aus unpoliertem, handwerklich bearbeitetem Naturstein bestehen. Alle anderen Materialien sind unzulässig. Die Höhe der Steineinfassung ab Geländeoberkante darf 6 – 12 cm, die Breite 8-10 cm nicht unter bzw. überschreiten. Geschweifte Steineinfassungen sowie Platteneinfassungen sind nicht zugelassen. Grabmal und Steineinfassung sind aus dem gleichen Material herzustellen.

Grabflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Das Belegen mit großflächigen Steinplatten, Natursteinsplitt, Kies, Schotter, Glas, Holz- oder Kunststoffschnitteln sowie farbigen Holzspänen ist nicht zulässig. Das gilt auch für die Zwischenwege.

Die Grabeinfassungen sind spätestens 24 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung herzustellen.

d) Reihenurnenbaumgräber/Partnerbaumgräber/Urnenhaine

Auf dem Waldbachfriedhof sind an ausgewählten Bäumen bzw. Orten Beisetzungsflächen für Reihenurnenbaumgräber, Partnerbaumgräber und Urnenhaine ausgewiesen.

Einheitlich nach Vorgaben gestaltete Gedenksteine/Abdeckplatten in der Größe von 15 x 15 cm bei Reihenbaumgräbern bzw. 30 x 15 cm bei Partnerbaumgräbern können am Beisetzungsort in Rasen/Wiese bodeneben eingebaut werden. An diesen Gräbern sind grundsätzlich keine individuellen Grabmale, Gedenksteine oder Gedenktafeln zulässig.

Bei Urnenhainen sind Gedenksteine am Bestattungsplatz nicht zulässig. Die Namensnennung findet ausschließlich an einer Gemeinschaftsstele statt.

Bei sämtlichen Urnenbaumgräbern und in Urnenhainen ist das Aufstellen eines provisorischen Bestattungskreuzes nicht gestattet.

Das Betreten der Grabfelder, die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck, das Aufstellen von Grablichtern und die Bepflanzung der einzelnen Beisetzungsflächen sind nicht gestattet. Für die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck und das Aufstellen von Grablichtern sind die ausgewiesenen Ablageflächen zu nutzen.

e) Familienbaumgräber

Zur Namensnennung sind hier ausschließlich bodeneben eingebaute Natursteinplatten bis zu einer Größe von 30 x 15 cm zulässig. Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck und die Bepflanzung der Beisetzungsflächen sind nicht gestattet.“

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Offenburg, 16.12.2025

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.